

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 590/09 B

L 8 R 358/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 55 R 1/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l, sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 13. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 18.10.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13.5.2009 mit einem von ihr unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 7.12.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet (Eingang hier am 28.12.2009). Ferner hat die Klägerin durch Übersendung einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses vom 18.1.2010 (Eingang hier am 1.2.2010) sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Letzteres ist hier der Fall. Der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens beim BSG bedarf es nicht. Denn wie der Klägerin mit Schreiben vom 27.1.2010 - auch in hebräischer Übersetzung - mitgeteilt, hat die beklagte Deutsche Rentenversicherung Rheinland mit Schriftsatz vom 29.6.2009 die geltend gemachten Ghettozeiten (vom 3.5. bis 3.6.1944) anerkannt. Damit ist der Weg frei für eine Rentenzahlung, wenn die Wartezeit (60 Monate) durch sogenannte Ersatzzeiten oder zB auch durch israelische Beitragszeiten erfüllt wird.
- 4 Bei dieser Sachlage würde auch ein Kläger mit ausreichenden eigenen Geldmitteln auf eine Beschwerde zum BSG verzichten.
- 5 Auf die Frage, ob die von der Klägerin am 1.2.2010 vorgelegte "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" verspätet beim BSG eingegangen ist oder der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu gewähren ist, kommt es nicht mehr an.
- 6 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.



- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)